

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Juni 2011

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 248 Auflösung einer Stiftung („Moniti Stiftung Thailand“). S. 225
- 249 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1 vom 13.01.2011 lfd. Nr. 13 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte gem. § 8 ÖbVermIng BO NRW. S. 225
- 250 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1 vom 13.01.2011 lfd. Nr. 12 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte gem. § 8 ÖbVermIng BO NRW. S. 226
- 251 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder). S. 226
- 252 Mitgliedschaft im Regionalrat Düsseldorf. S. 226

Wirtschaft und Verkehr

- 253 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Oliver Werkes). S. 226

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 254 Öffentliche Bekanntmachung des Luftreinhalteplans Dinslaken gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 226

- 255 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxea GmbH in Oberhausen. S. 227

- 256 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Compo GmbH & Co. KG, Ohlendorffstr. 29, 47809 Krefeld. S. 228

- 257 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Evonik Stockhausen GmbH, Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld. S. 228

- 258 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH, Chempark Krefeld-Uerdingen. S. 228

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 259 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr. S. 229

- 260 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (RBe Lisa Göbel). S. 230

- 261 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Katharina Hiby). S. 230

- 262 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3100773385). S. 230

- 263 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220228989). S. 230

- 264 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221285731). S. 230

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 248 Auflösung einer Stiftung**
(„Moniti Stiftung Thailand“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1204

Düsseldorf, den 21. Juni 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der

„Moniti Stiftung Thailand“

mit Sitz in Duisburg genehmigt.

Es erfolgt eine Liquidation entsprechend §§ 47 ff BGB. Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche bei dem Liquidator anmelden:

Markus Vogt, c/o KVI GmbH, Wörthstr. 125, 47053 Duisburg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 225

- 249 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1
vom 13.01.2011 lfd. Nr. 13 Bestellung
eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte
gem. § 8 ÖbVermIng BO NRW**

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0128

Düsseldorf, den 16. Juni 2011

Zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Rolf Brandt
Nordstraße 38-40
41515 Grevenbroich

habe ich zum 03.01.2011 den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Alexander Lamberty
Nordstraße 40
41515 Grevenbroich

bestellt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 225

**250 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1
vom 13.01.2011 lfd. Nr. 12
Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung
der Geschäfte gem. § 8 ÖbVermIng BO NRW**

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0293

Düsseldorf, den 16. Juni 2011

Zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Hein-Max
Verfürth Nordstraße 38-40
41515 Grevenbroich

habe ich zum 03.01.2011 den Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Alexander Lamberty
Nordstraße 40
41515 Grevenbroich

bestellt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 226

**251 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder)**

Bezirksregierung
31 03 02-2416-0343

Düsseldorf, den 15. Juni 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing. (FH) Carsten Thewes

ist am 15.06.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 226

**252 Mitgliedschaft
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung
32.11.04

Düsseldorf, den 21. Juni 2011

In seiner Sitzung am 16. Juni 2011 hat der Regional-
rat Düsseldorf als Nachfolgerin für Frau Doris Freer

Frau Antje Buck
Zeppelinstrasse 14
45470 Mülheim an der Ruhr

als Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen
NRW (LAG NRW) zum beratenden Mitglied des
Regionalrates Düsseldorf gewählt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 226

Wirtschaft und Verkehr

**253 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern
(Herr Oliver Werkes)**

Bezirksregierung
34.03.03.02 MG 16

Düsseldorf, den 22. Juni 2011

Mit Wirkung vom 01.07.2011 wird Herr Oliver Wer-
kes für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirks-
schornsteinfegermeister für den 16. Kehrbezirk in
der Stadt Mönchengladbach bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 226

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**254 Öffentliche Bekanntmachung
des Luftreinhalteplans Dinslaken gemäß § 47
Abs. 5, Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12.17 – LRP Dinslaken

Düsseldorf, den 15. Juni 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammen-
wirken mit der Stadt Dinslaken den Entwurf
eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Stick-
stoffdioxid- und Feinstaubbelastung für das Stadt-
gebiet Dinslaken aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftrein-
halteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Ver-
ordnung zur Durchführung des Bundesimmissi-
onsschutzgesetzes (Verordnung über Luftquali-
tätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39.
BImSchV). Danach müssen die zuständigen
Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der
konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von
Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechts-
verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte
einschließlich festgelegter Toleranzmargen über-
schritten werden.

Nach der 39. BImSchV ist seit dem 01.01.2010 für
den Schadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) ein Grenz-
wert von 40 µg/m³ einzuhalten. Vor diesem Jahr
durfte noch eine Toleranzmarge hinzugerechnet
werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert. Für
das Jahr 2008 ergibt sich dadurch also ein noch
zulässiger Wert von 44 µg/m³.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen
müssen verursachergerecht und verhältnismäßig

sein. Sie sind darauf auszugehen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Auslöser für die Aufstellung dieses LRP sind qualifizierte Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne Schadstoff reduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits im Bezugsjahr 2008 war der zulässige NO₂-Grenzwert (40 µg/m³) einschließlich der erlaubten Toleranzmarge (4 µg/m³) in verschiedenen Straßen der Stadt Dinslaken überschritten. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Dinslaken zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Der LRP Dinslaken enthält als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV). Weitere industrielle und verkehrliche Maßnahmen wirken flankierend. Außerdem sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität eingepplant.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Dinslaken informiert

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, ist im Kapitel 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Dinslaken tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Der Luftreinhalteplan Dinslaken wird in der Zeit
vom 30.06.2011 bis 14.07.2011

ausgelegt:

beim

**Bürgermeister der Stadt Dinslaken
Technisches Rathaus
Fachdienst Stadtentwicklung
und Bauleitplanung (1. OG)
Hünxer Str. 81
46537 Dinslaken**

zu folgenden Zeiten:

**montags bis donnerstags: 8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.**

sowie nach vorheriger Vereinbarung

und bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Cecilienallee 2 Raum Ce 063
40474 Düsseldorf**

**montags bis donnerstags: 08:30 Uhr – 11:30 Uhr
und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags: 08:30 Uhr – 11:30 Uhr
und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr.**

Die Dokumente können ebenfalls im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Im Auftrag

Lütkes

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 226

**255 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Oxea GmbH in Oberhausen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0025/11/0401B1

Düsseldorf, den 24. Juni 2011

**Antrag der Oxea GmbH auf Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der NPG-Anlage**

Die Oxea GmbH hat mit Datum vom 15.01.2011, zuletzt ergänzt am 21.06.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Neopentylglykol (NPG-Anlage) durch Kapazitätserhöhung auf 35.000 t/a auf dem Betriebsgelände Werk Ruhrchemie Otto-RoelenStr. 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Die Produktionskapazität der NPG-Anlage soll durch Beseitigung von Engpässen in der Betriebseinheit Destillation von derzeit 27.000 t/a auf 35.000 t/a Roh-Neopentylglykol erhöht werden. Die Konfektionierungskapazität in der NPG-Anlage wird damit auf 50.000 t/a Rein-Neopentylglykol gesteigert. Des Weiteren sollen in der Betriebseinheit Abwasserreinigung zwei Abwasserpumpen und zwei Sumpfpumpen aufgestellt und betrieben werden.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurde auch eine frühere Änderung und Erweiterung des UVP-pflichtigen Vorhabens durch Kapazitätserhöhung auf 27.000 t/a einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 227

**256 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Firma Compo GmbH & Co. KG,
Ohlendorffstr. 29, 47809 Krefeld**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0039/11/0401Q1

Düsseldorf, den 20. Juni 2011

**Antrag der Firma Compo GmbH & Co.KG,
Krefeld, auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Compo GmbH & Co.KG, hat mit Datum vom 01.03.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Düngemittelproduktionsanlage gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist der Einsatz von Kaliumnitrat in der Umhüllungsanlage UHD-3, die Erhöhung der Kaliumnitrat-Lagermenge in der Halle 4 auf 400 t und die alternative Nutzung der Kaliumnitrat-Lagerfläche für die Lagerung von NPK-Dünger.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 228

**257 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Evonik Stockhausen GmbH,
Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0081/10/0401H1

Düsseldorf, den 22. Juni 2011

**Antrag der Firma Evonik Stockhausen GmbH,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Evonik Stockhausen GmbH, hat mit Datum vom 09.07.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Produktionsanlage P7 (Anlage zur Herstellung von Superabsorbent) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind verschiedene Prozessoptimierungen, der Einsatz neuer Stoffe, sowie die Anlieferung von Acrylsäure an sieben Tage pro Woche.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 228

**258 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma LANXESS Deutschland GmbH,
Chempark Krefeld-Uerdingen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0096/10/0401B1

Düsseldorf, den 20. Juni 2011

**Antrag der Firma LANXESS Deutschland GmbH,
Chempark Krefeld-Uerdingen, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 20.08.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Trimethylolpropan (TMP)-Betriebes gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Formaldehydlösungen, die Errichtung und Betrieb einer thermischen Abgasreinigung und die Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für 1.580 t Methanol.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 228

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntur VO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung NW (GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in ihrer Sitzung vom 04.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen

und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	53.227.650 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.227.650 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.690.850 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.603.950 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	3.060.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	21.236.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt:

Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2011	32.018.500 €
--	--------------

davon Kreditermächtigung aus Vorjahren in 2011	24.443.200 €
--	--------------

in 2011 keine Umschuldungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

festgesetzt auf:	3.000.000 €
------------------	-------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), die im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

festgesetzt auf:	6.000.000 €
------------------	-------------

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2011 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Kulturhauptstadt Europas 2011 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2011 wird auch für das Jahr 2012 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2012 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2011 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2011 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18.04.2011 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2011 zur Einsichtnahme ab der 27. KW im Raum G 027 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 20. Juni 2011

Horst Schiereck
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 229

**260 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(RBe Lisa Göbel)

Polizeipräsidium Duisburg
SGZA21-1504

Duisburg, den 17. Juni 2011

Der von der LZPD Linnich am 06.10..2009 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0959843 der RBe Lisa Göbel ist am 10.06.2011 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 230

**261 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Katharina Hiby)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 20. Juni 2011

Der Dienstausweis Nr. 550723, ausgestellt am 01.08.2005 für Katharina Hiby ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 230

262 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 100 773 385)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3 100 773 385 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 10. Juni 2011

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 230

263 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 228 989)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 228 989 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Juni 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 230

264 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 221 285 731)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 221 285 731 (alte Nr. 11285731) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Juni 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 230



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach